

# **Satzung**

des

**"Verein der Freunde und Förderer  
der Berufsbildenden Schule  
Bernkastel-Kues e. V."**

---

Berufsbildende Schule Bernkastel-Kues  
In der Bornwiese 6, 54470 Bernkastel-Kues  
Tel.: 0 6531 4046 - Fax: 06531 7623

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

§ 2 Sitz

§ 3 Zweck

## II. Mitgliedschaft, Beiträge, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft:

§ 5 Beiträge

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Gemeinnützigkeit des Vereins

## III. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Kassenprüfer

## IV. Schlußbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 14 Anwendung der Regelungen des BGB

§ 15 Inkrafttreten

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name:

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Bernkastel-Kues e. V.**“.

§ 2 Sitz:

Der Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues

§ 3 Zweck:

Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler,
- b) Förderung der schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- c) Förderung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z. B. Tage der offenen Tür, Abschlußfeiern, Schulfeste, Studien- und Schulfahrten),
- d) Förderung der Fort- und Weiterbildung,
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen (z. B. Lehrern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Schulträger, Stadt Bernkastel-Kues),
- f) Aufnahme und Vertiefung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.
- g) Förderung von schulinternen Projekten und externen gemeinnützigen Projekten der Schüler(innen)

## II. Mitgliedschaft, Beiträge, Einnahmen

### § 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, welche die in § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann sich im einzelnen erstrecken auf: Schülerinnen und Schüler (auch ehemalige), amtierende und bereits ausgeschiedene Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Wirtschaftsverbände und andere natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß entscheidet.
- (4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### § 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 24,00 DM. Er ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt 48,00 DM und ist zum gleichen Zeitpunkt, wie unter § 5 (1) ausgeführt, zu entrichten.

### § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Beschluß der Mitgliederversammlung
  - d) Beitragsrückstand
- (2) Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

### § 7 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Bernkastel-Kues verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO von 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildende Schule Bernkastel-Kues, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Dem Vorstand gehört außerdem kraft Amtes der Schulleiter an. Dieser hat nur beratende Stimme.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbe-

sondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung i. S. des § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgeben.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr, das mit dem Schuljahr übereinstimmt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch die Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist auf Antrag schriftlich und geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- (10) Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ihr obliegen insbesondere:
  - a) Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Genehmigung des Geschäftsberichtes,
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

- (2) Der Vorstand sollte die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Er muß die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einberufen. Ferner muß er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlußfähig.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluß über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt wer-

den, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

### § 14 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.12.1994 (Gründungstag) in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 6. Dezember 1994

Ergänzt  
Bernkastel-Kues, den 11 November 2007